

Kriterien für die vierte Ausschreibung zur Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen

gemäss den Empfehlungen der Begleitgremien zur Umsetzung des NAP

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft finanziert in der Regel nur Projekte und Programme während eines Jahres (d.h. während 2022).
2. Der Antrag sollte für ein konkretes Projekt oder ein Programm eingereicht werden, welches einen Beitrag zur Umsetzung von Einzelmassnahmen des NAP leistet. (Unter einem Projekt ist eine punktuelle Einzelmassnahme zu verstehen. Werden mehrere inhaltlich zusammengehörende Projekte gebündelt, liegt ein Programm vor. Das Programm ist, wie das Projekt, ein Vorhaben auf Zeit (vgl. Erläuterungen, Art. 3, Abs. 2)).
3. Bestehenden Programmen oder Projekten werden Finanzhilfe gewährt, wenn sie eine substantielle Weiterentwicklung erfahren.
4. Die Programme oder Projekte sollten einen potentiellen Multiplikationseffekt aufweisen oder einen Vorbildcharakter haben, damit sie auch andersorts in der Schweiz umgesetzt und/oder reproduziert werden können.
5. Das Prinzip der Subsidiarität ist grundsätzlich zu berücksichtigen.¹ Projekte und Programme, die bereits von der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstützt werden, erhalten in der Regel keine weitere Finanzhilfe mehr.
6. Zivilgesellschaftliche Organisationen, die ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung einreichen, müssen dies in Absprache mit den zuständigen Behörden tun.²
7. Der NAP hat die Bekämpfung und Verhinderung aller Formen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zum Ziel. Aus diesem Grund können auch Projekte und Programme eingereicht werden, die nicht (nur) die Bekämpfung von religiöser Radikalisierung zum Inhalt haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zusätzlich zu diesen Kriterien, auch die Anforderungen der Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus vom 16. Mai 2018, die dazugehörigen Erläuterungen sowie die Richtlinien für die Eingabe eines Gesuchs zu berücksichtigen sind.

¹ Der Bund darf gesamthaft nur 50 Prozent finanzieren. Wenn fedpol 50 Prozent einer Massnahme finanziert, darf ein anderes Bundesamt keine weiteren Beträge für diese Massnahme gestützt auf eine der erwähnten Verordnungen auszahlen. Diese Massnahme kann jedoch gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage, als die Verordnungen und Artikel 386 StGB, mit weiteren Beiträgen finanziert werden.

² Bei Massnahmen der Zivilgesellschaft wird eine enge Abstimmung mit den lokalen Behörden vorausgesetzt (Artikel 1 Erläuterungen der Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus).